

ist zu bemerken: in diesem Falle würde Müller wenigstens in *foro externo* als Schismatiker behandelt werden müssen, gerade so wie jemand in *foro externo* als Häretiker behandelt werden muß, der eine Häresie öffentlich ausgesprochen hat, auch wenn es ihm innerlich damit nicht Ernst war. Im Gegensatz zu einem solchen „Häretiker“ müßte sogar ein solcher Schismatiker auch in *foro interno* als Schismatiker behandelt werden. Die Häresie ist nämlich ihrem innersten Wesen nach ein Irrtum des Verstandes. Wenn daher jemand nur äußerlich eine Glaubenswahrheit leugnet, nicht aber auch innerlich, so ist er in Wirklichkeit kein Häretiker.<sup>1)</sup> Anders dagegen der Schismatiker. Das Schisma besteht nämlich seinem Wesen nach in der äußeren Trennung von der Kirche. Wo diese vorliegt, ist der Tatbestand des Deliktes seinem vollen Umfange nach gegeben ohne Rücksicht darauf, was jemand innerlich für eine Gesinnung hatte.<sup>2)</sup>

In Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage ist daher folgendes festzuhalten: Diejenigen, welche behaupten, Müller sei weder Apostat noch Häretiker, haben hierin recht; sie irren aber, wenn sie meinen, man brauche nicht an das Ordinariat zu rekurrieren um Absolution von einer Zensur. Die andern, welche die Ansicht vertreten, man müsse sich an das Ordinariat wenden, haben hierin ebenfalls recht, sie täuschen sich aber, wenn sie dies damit begründen, daß Müller Apostat oder wenigstens Häretiker sei. Man muß vielmehr rekurrieren um Absolution von einer Zensur, weil Müller ein Schismatiker ist.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

II. (Ob die Teilnehmer an der Fronleichnamsprozession von der Anhörung der heiligen Messe dispensiert oder entshuldigt sind, wenn sie beides nur schwer oder gar nicht miteinander vereinigen können?) Diese Frage wird nicht ohne Grund aufgeworfen, da es verschiedene Umstände an diesem Tage Manchem wirklich schwer machen, beides mitzumachen. Es erhebt sich alsdann für ihn die Frage, was von beiden er zurückstellen soll, die heilige Messe oder die Prozession. An und für sich läge es nahe, die Prozession zurücktreten zu lassen, da sie nicht ebenso geboten ist wie die heilige Messe. Anderseits aber spricht wieder der Umstand dagegen, daß die Fronleichnamsprozession im Gegensatz zur heiligen Messe nur einmal im Jahre wiederkehrt und daß es verschiedene Umstände wünschenswert machen, daß sich die Gläubigen an diesem Tage möglichst vollzählig an der Prozession beteiligen.

Es ist auch kein Zufall, daß diese Frage besonders in Städten erörtert wird, da diese Umstände gerade in Städten gegeben sind. Denn auf dem Lande sind es die Gläubigen gewohnt, für ihren Glauben größere Opfer zu bringen, und sie empfinden deshalb auch weniger Schwierigkeit, beides miteinander zu vereinen. Anderseits erscheint es auch in den gläubigen Landgemeinden nicht so wichtig, alle Gläubigen zur Prozession

<sup>1)</sup> Ballerini-Palmieri, Opus Theologicum Morale II<sup>2</sup>, p. 58.

<sup>2)</sup> Chelodi, Jus poenale, p. 63; Schmalzgrueber V, 8, 9.

aufzubieten. Dagegen kommt in der Stadt der Prozession eine viel größere Bedeutung zu, da es dort gilt, inmitten der im ständigen Anwachsen begriffenen Schar der Lauen und Kalten oder dem Glauben bereits ganz Abgestorbenen ein helleuchtendes Beispiel von Glaubensfestigkeit und Bekennernmut entgegenzusezen, an dem sich die Schwankenden aufrichten können. Was sollen wir also sagen?

Die allgemeinrechtliche Lage ist klar; die Kirche hält auch heute noch an der Messepflicht am Fronleichnamstage fest, wie die can. 1248 und 1247, § 1 lehren. Sie wird auch später davon kaum abgehen, da die heilige Messe das Herzstück des Festes ist. Man hat wohl gemeint, es existiere eine (partikularrechtliche) Entscheidung, der zufolge die heilige Messe am Fronleichnamstage durch Teilnahme an der Prozession ersetzt werden könne. Von Rom aus ist eine solche Entscheidung sicher nicht erlossen; sonst hätten sie die Moralisten längst aufgegriffen. Ob irgendwo in einer Diözese eine solche Entscheidung gegeben worden ist, lässt sich schwer kontrollieren. Jedenfalls könnte eine solche diözesanrechtliche Entscheidung nur im Einvernehmen und mit Bewilligung des Apostolischen Stuhles erfolgen, da eine ständige Regelung dieser Frage, die eine lex communis betrifft, die den Bischöfen in can. 1245, § 1 erteilten Dispensvollmachten überschreitet. Uebrigens ginge eine solche allgemeine Erklärung auch weit über das Bedürfnis hinaus, da ja die Umstände und Schwierigkeiten, die zu erwägen sind, wie schon erwähnt, für die verschiedenen Orte und Personen selbst der gleichen Diözese verschieden sind. So lässt sich eine kirchliche Entscheidung der Frage wohl schwerlich behaupten.

Wenn aber die Teilnehmer an der Prozession durch keine positive kirchliche Entscheidung von der Pflichtmesse entbunden sind, so bleibt nur mehr die Frage übrig, ob wenigstens jene Teilnehmer, welche nur schwer beides miteinander vereinigen können, wegen ihrer Teilnahme an der Prozession von der Anhörung der heiligen Messe entschuldigt sind.

An und für sich gelten für die Fronleichnamsmesse dieselben Entschuldigungsgründe wie für die übrigen Pflichtmassen. Sie lassen sich alle, selbst die sogenannten consuetudines, auf eine impossibilitas physica oder moralis zurückführen. Nur darf diese nicht so streng genommen werden. Denn da es sich bei der Messepflicht um ein praeceptum saepius recurrens handelt, entschuldigt quaevis causa mediocreter gravis, das heißt eine causa, quae notabile incommode vel damnum secum fert.

Man darf aber nun nicht etwa vorschnell sagen: Also sind alle Teilnehmer an der Prozession, welche nicht sine notabili incommodo noch eine heilige Messe hören können, eo ipso von der heiligen Messe entschuldigt. Das wäre eine petitio principii. Denn darum handelt es sich ja, ob diese Teilnahme einen vollgültigen Entschuldigungsgrund bilden könne. Solange kein wichtiger, wirklich hinreichender Grund für die Teilnahme an der Prozession vorhanden ist, muss ich eben von derselben ferne bleiben, um nicht darüber die Pflichtmesse zu versäumen. Non licet apponere causas impedites impletionem legis sine causa pro-

portionate gravi. Wo kein wichtiger Grund dagegen spricht, muß ich die res praecepta immer jeder anderen noch so guten Sache vorziehen.

Der Umstand allein, daß ich beides nicht miteinander vereinigen kann sine notabili incommodo, genügt deshalb noch nicht, sondern es muß noch die weitere Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ob ein wichtiger Grund meine Teilnahme an der Prozession fordert. Als solche entsprechende Gründe, die von der Mepistischt entschuldigen, werden gewöhnlich angeführt: Necessitas, caritas, officium und pietas. Das sind nur allgemeine Richtlinien. Sehen wir, welche besonderen Gründe in unserem speziellen Falle in Betracht kommen können.

Den hervorragendsten haben wir bereits oben erwähnt. Es ist das bonum fidei, das durch eine möglichst zahlreiche Beteiligung an der Prozession gefördert werden soll. Daß diese causa an sich eine causa gravis ist, läßt sich nicht bestreiten. Schwer ist es nur zu bestimmen, unter welchen Umständen eine Nichtbeteiligung an der Prozession diesem bonum einen ins Gewicht fallenden Abbruch tun oder ein notabile damnum fidei nach sich ziehen würde. Da die in Betracht kommenden Verhältnisse in den verschiedenen Städten ganz verschieden sind, kann nur der betreffende Ortsseelsorger oder ein Gewissensrat, der die konkreten Verhältnisse kennt, ein sicheres Urteil darüber fällen. Hier aber müssen wir uns damit begnügen, die Sache grundsätzlich angedeutet zu haben, um darauf weiter zu bauen.

Nehmen wir also an, es stehe fest, daß es für die Sache des Glaubens an einem Orte von größter Bedeutung sei, daß möglichst viele sich an der Prozession beteiligen; dann folgt natürlich noch nicht daraus, daß nun dort jeder Teilnehmer an der Prozession diesen Grund geltend machen könnte. Denn ob einige mehr oder weniger an der Prozession teilnehmen, ändert an dem Erfolge, dem Eindruck der Prozession nichts. Anders aber wäre es, wenn es sich um eine für das katholische Leben dort bedeutsame Person handeln würde, auf deren Erscheinen mit Recht Gewicht gelegt werden kann. Ähnlich verhielte es sich auch bei Korporationen und Vereinen, deren Erscheinen von besonderem Wert ist. Hier kommt es zwar nicht auf jede einzelne Person an, aber doch auf ein möglichst starkes Ausrücken der Vereinschar oder des Verbandes. Würde nun tatsächlich die Sache so liegen, daß ein solches Ausrücken nur dann erzielt werden kann, wenn jene, denen es schwer fällt, beides mitzumachen, von der Anhörung der heiligen Messe entbunden werden, so dürfte dagegen nichts einzutwenden sein.

Zu diesem bonum fidei in communi kann dann zur Verstärkung noch das bonum fidei der einzelnen Teilnehmer kommen. Es ist nicht zu leugnen, daß besonders in Städten, wo der Kampf um die Religion entbrannt ist, eine Beteiligung an der Prozession geeignet ist, den Glaubens- und Bekennernmut der Teilnehmer besonders zu stärken. Dieses Moment kommt besonders für die heranwachsende Jugend in Betracht, die auf diese Weise daran gewöhnt werden soll, ihren Glauben trotz des Hohnes der Gasse mutig zu bekennen.

Ein besonderes Moment liegt auch für die Kinder vor. Gerade bei den zarten Kindern kann es leicht zutreffen, daß sie nur schwer mit beidem zurechtkommen oder daß ihnen beides zu viel wird. Und doch, wer möchte die unschuldigen Kleinen im Triumphzug des Heilandes missen, zumal da sie der Heiland ganz besonders an sein göttliches Herz gezogen hat? Und wer vermöchte den Kleinen die große Freude verwehren, die ihnen die Teilnahme an der Prozession bereitet? Selbst wenn die Kinder in ihrer Einfalt noch nicht die ganze Bedeutung erfassen, die in der Fronleichnamsprozession gelegen ist, so ist ihre Freude daran doch für ihr ganzes religiöses Leben von ausschlaggebender Bedeutung; denn gerade durch diese Freude am Fronleichnamsfest wird die Liebe zum eucharistischen Heiland inniger und tiefer im kindlichen Herzen verwurzelt.

Es hat deshalb die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession besonders für die Kinder und die heranwachsende Jugend unzweifelhaft eine große erzieherische Bedeutung für ihr religiöses Leben und zählt deshalb für sie unstreitig zu den causae graves, die zur Entschuldigung von der Pflichtmesse erfordert sind. Mit den Kindern zugleich sind auch diejenigen entschuldigt, die die pflichtgemäße Obsorge für diese Kinder haben, wenn sie deshalb nur schwer ihrer Messpflicht nachkommen können.

Treilich ist es auch hier schwer, vom grünen Tisch aus eine Kasuistik zu geben und es muß deshalb den Seelsorgern überlassen bleiben, sorgfältig alle Umstände zu erwägen und darnach zu urteilen. Hier kann es sich mir um grundsätzliche Erwägungen handeln.

Nur eines möchte ich für die Praxis zu beherzigen geben. Eine Fronleichnamsfeier ohne heilige Messe bleibt immer nur Stückwerk. Es muß deshalb das Bestreben der Seelsorger sein, den Opfermut der Gläubigen derart zu stärken, daß sie gerne auch ein besonderes Opfer bringen, um Messe und Prozession miteinander zu vereinigen. Denn erst dann wird die Prozession dem Orte besonderen Segen bringen, wenn es eine Prozession von opfermütigen Christen ist. Bei der menschlichen Schwachheit aber wäre die zweite Sorge darauf zu richten, daß den Gläubigen die Vereinigung beider möglichst erleichtert würde. Vor allem soll die Prozession möglichst so organisiert werden, daß die Teilnehmer an derselben zugleich auch an der vorausgehenden Festmesse teilhaben. Dies gilt besonders für die Vereine und Schulen. Ist auch für sie nicht immer Raum genug in der Kirche, so können sie doch vom „Platz aus“ am Gottesdienst teilnehmen. Sie brauchen dort nur rechtzeitig erscheinen. Wenn es auch die am Kirchenplatz herrschende Unruhe schwer macht, eine besondere Sammlung des Herzens aufzubringen, so viel ist bei gutem Willen selbst unter diesen Umständen noch möglich, daß das Gebot der Kirche erfüllt ist. Sehr gut wäre es auch, unmittelbar nach der Prozession eine stille heilige Messe für diejenigen anzuschließen, die noch nachträglich ihrer Messpflicht entsprechen wollen.